

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 626 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 631/75
Urteil des BAG vom 7. Mai 1976

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 631/75

1 Sa 101/73 Bremen

Urteilstenor
zugestellt am
7. Mai 1976

gez. Bittner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Mai 1976 durch den Richter
Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Wendel
sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Müller und Brenne für
Recht erkannt:

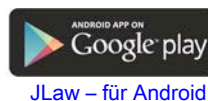
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bremen vom 30. November 1973
- 1 Sa 101/73 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Nach dem Vertrag vom 7. September 1970 übernahm die Beklagte den Tischlereibetrieb des Klägers gegen 12.000,--DM und stellte den Kläger als Betriebsleiter unkündbar ein gegen ein Monatsgehalt von zunächst 1.800,--DM und ab 1. Oktober 1972 2.100,--DM brutto. Am 12. Februar 1973 ließ die Beklagte dem Kläger folgendes Schreiben überreichen:

"Auf Grund unserer kurzen Unterredung am 12.2. 1973 sind Sie ab sofort, bis zur Klärung unserer Angelegenheit, beurlaubt. Sollte sich in den nächsten Tagen irgendeine Einigung erzielen lassen, steht einer weiteren Zusammenarbeit nichts im Wege; müssen Sie aber für die Zeit der Beurlaubung um die Rückgabe des Firmenfahrzeuges (Schlüssel, Wagenpapiere und Werkstattschlüssel) bitten. Sie können und dürfen die Firmeninteressen nach außenhin in keiner Weise vertreten."

Nachdem der Kläger die Beklagte mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 5. März 1973 aufgefordert hatte, ihn weiter zu beschäftigen, kündigte die Beklagte mit dem Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 9. März 1973, dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 13. März 1973 zugegangen, fristlos.

Der Kläger meint, das Schreiben vom 12. Februar enthalte keine Kündigung. Die fristlose Kündigung vom 9. März 1973 sei nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB erklärt worden.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien durch die Beklagte vom 9. März 1973, zugestellt am 13. März 1973, rechtsunwirksam ist und das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht zur Auflösung gebracht hat. Außerdem hat er Zahlungsansprüche eingeklagt wegen seines Gehalts für die Zeit von März bis April 1973 und Urlaubsabgeltung.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfs-

- 3 -

weise das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen.

Sie hat behauptet, der Kläger habe den Inhaber der Beklagten auch in Anwesenheit von Firmenangehörigen beschimpft und beleidigt.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß die fristlose Kündigung der Beklagten vom 9. März 1973 rechtsunwirksam sei. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts und verfolgt ihren alten Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Nach Einlegung der Revision ist der Rechtsstreit gemäß § 240 Konkursordnung durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Beklagten unterbrochen worden. Mit Schreiben vom 30. September 1975 hat der Konkursverwalter mitgeteilt: "Der Kläger und Revisionsbeklagte hat auf Teilnahme am Konkursverfahren verzichtet. Daher ist der Unterzeichnete in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter nicht beteiligt. Der Rechtsstreit kann daher nunmehr gegenüber dem Beklagten und Revisionskläger selbst weitergeführt werden." Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat am 15. Oktober 1975 ebenfalls erklärt, der Kläger und der Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. K hätten eine Vereinbarung getroffen, nach der der Kläger auf Teilnahme am Konkursverfahren verzichte. Damit sei die Unterbrechungswirkung aus § 240 ZPO beendet. Es werde gebeten, Termin anzuberaumen. Einen entsprechenden Antrag hat auch der Anwalt der Revisionsklägerin am 17. Oktober 1975 gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist als unbegründet zurückzuweisen.



- 4 -

I. Der Rechtsstreit ist nicht mehr nach § 240 ZPO im Zusammenhang mit der Konkurseröffnung unterbrochen. Nachdem der Konkursverwalter mitgeteilt hat, der Kläger habe auf Teilnahme am Konkursverfahren verzichtet, der Rechtsstreit könne nunmehr gegenüber dem Beklagten und Revisionskläger (Gemeinschuldner) selbst weitergeführt werden und er damit den Streitgegenstand an der Konkursmasse freigegeben hat, ist die Klage auch während des Konkursverfahrens zulässig (BGHZ, NJW 1967, 781).

II. Das Arbeitsverhältnis ist - wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend festgestellt hat - weder durch das Schreiben der Beklagten vom 12. Februar 1973 noch durch das Kündigungsschreiben vom 13. März 1973 beendet worden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, das Schreiben der Beklagten vom 12. Februar 1973 könne nicht als Kündigung angesehen werden, denn aus diesem Schreiben sei nicht deutlich und zweifelsfrei zu erkennen, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewollt sei. Außerdem enthalte dieses Schreiben eine unzulässige Bedingung. Diese in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbare Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BAG AP Nr. 30 zu § 133 BGB und BAG 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB).

a) Ohne Erfolg rügt die Revision die Verletzung des § 133 BGB mit der Begründung, das Kündigungsschreiben vom 12. Februar 1973 habe den "weiteren Inhalt, daß eine weitere Zusammenarbeit abgelehnt wird für den Fall, daß sich irgend-eine Einigung nicht erzielen lasse".

b) Mit dem Landesarbeitsgericht kann Wortlaut und Sinn des Schreibens vom 12. Februar 1973 nur dahin verstanden werden, daß der Kläger ab sofort bis zur Klärung der Angelegenheit beurlaubt worden ist und daß er tatsächlich im Betrieb wieder arbeiten könne, sobald eine Einigung erzielt worden sei. Aus diesem Schreiben konnte der Kläger nur entnehmen, daß er zunächst beurlaubt worden sei und daß die Dauer der Beurlaubung abhängе davon, ob und wann die Parteien sich etwa über Streitpunkte geeinigt hätten. Daß bereits die rechtliche

- 5 -

Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Beklagten gewollt sei, ergibt sich aus dem objektiven Inhalt des Schreibens nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß für den Kläger eine derartige Absicht der Beklagten erkennbar gewesen ist. Die Beklagte hat keine Tatsachen dafür vorgetragen, daß der Kläger aus anderen Begleitumständen etwa im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 12. Februar 1973 hätte erkennen können und müssen, daß die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses - eine Kündigung - gewollt gewesen sei. Dagegen spricht auch das Kündigungsschreiben vom 9. März 1973, in dem es heißt, hiermit werde gekündigt. Die Beklagte hat ferner in der Klageerwiderung eingeräumt, dem Kläger habe mit dem Schreiben vom 12. Februar 1973 die Möglichkeit offen gelassen werden sollen, eine fristlose Kündigung zu vermeiden.

c) Auf die im übrigen zutreffende Begründung des Landesarbeitsgerichts zur Unwirksamkeit des Schreibens vom 12. Februar 1973 aus dem Gesichtspunkt der Bedingungsfeindlichkeit einer Kündigung, außer es liegt eine Protestativbedingung vor (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 626 BGB Bedingung), kommt es nach den vorangegangenen Ausführungen nicht mehr entscheidend an.

2. Auch durch das Schreiben der Beklagten vom 13. März 1973 ist das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, diese Kündigung sei erst nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB erklärt worden. Zwar könne es für den Beginn der Ausschußfrist dem Kündigungsberechtigten nicht zum Nachteil gereichen, wenn er zur Aufklärung des Sachverhalts die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen treffe, insbesondere dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gebe. Ein derartiger Sachverhalt liege jedoch nicht vor, denn der Beklagten seien die angeblichen Verfehlungen des Klägers spätestens bereits am 12. Februar 1973 bekannt gewesen und einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder einer Stellungnahme des Klägers habe es nicht bedurft. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Prüfung stand.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

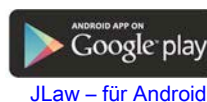
b) Wer eine Kündigung ausgesprochen hat, muß darlegen und gegebenenfalls beweisen, daß er von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor Kündigungserklärung Kenntnis erlangt hat (BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist zu I. 6. der Gründe). Der Revision ist zwar einzuräumen, daß diese Zweiwochenfrist nicht beginnt, solange der Kündigungsberechtigte die zur Aufklärung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen durchführt, insbesondere auch dem Kündigungsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme gibt (BAG aaO zu I. 5. der Gründe).

Im Streitfall hat die Beklagte auch in ihrer Revision nicht vorgetragen, welche für die Kündigung maßgebenden Tatsachen sie erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor Kündigungsausspruch erfahren habe. Abgesehen davon liegt in dem Schreiben vom 12. Februar 1973 - entgegen der Ansicht der Revision - nicht die Aufforderung an den Kläger, zu irgendwelchen Vorwürfen Stellung zu nehmen. In diesem Schreiben wird lediglich die Beurlaubung ausgesprochen und in Aussicht gestellt, weiter mit dem Kläger zusammen zu arbeiten, falls eine Einigung erzielt wird. Schließlich ist in der oben zitierten Entscheidung AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist unter II 3 ausgeführt worden, daß der Kündigungsgegner innerhalb einer kurz bemessenen Frist - im allgemeinen nicht länger als eine Woche - angehört werden muß, nachdem der Kündigungsberechtigte von dem Ereignis Kenntnis bekommen hat, das zum Anlaß der außerordentlichen Kündigung werden kann. Die Beklagte hat im vorliegenden Fall spätestens am 12. Februar 1973 von den Vorfällen Kenntnis gehabt, dem Kläger jedoch keine Frist zur Stellungnahme gesetzt und die Kündigung erst mit Schreiben vom 9. März, zugegangen am 13. März 1973, erklärt. Daß sie dem Kläger etwa 1 Monat lang Gelegenheit zur Stellungnahme habe geben müssen oder während dieses Zeitraumes hätte Nachforschungen betreiben müssen (welche denn!), hat die Beklagte auch in der Revision nicht vorgetragen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

III. Durch die außerordentliche Kündigung vom 13. März 1973 ist das Arbeitsverhältnis nach alledem nicht fristlos beendet worden. Unter Umständen kann zwar eine fristlose Kündigung in eine ordentliche Kündigung umgedeutet werden (§ 140 BGB). Im vorliegenden Fall kommt jedoch eine derartige Umdeutung nicht in Betracht, denn die Möglichkeit, ordentlich zu kündigen, ist nach Ziff. 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vom 7. September 1970 ausdrücklich ausgeschlossen worden.

IV. Nach alledem ist das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Schreiben der Beklagten nicht beendet worden.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO:

gez.: Hillebrecht Roeper Wendel

Dr. Müller Brenne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)